

Nutzungsordnung für die Außensportanlage der Stadt Herzogenaurach im Schulzentrum „Burgstaller Weg“

1. Allgemeines

Die Stadt Herzogenaurach ist Eigentümerin der Außensportanlagen im „Schulzentrum Burgstaller Weg“.

Die Außensportanlagen umfassen folgende Anlagen/Anlagenteile (s.Anlage):

1	Rasenspielfeld	60 m x 80 m	R1
1	Rasenspielfeld	40 m x 60 m	R2
2	Allwetterplätze	28 m x 44 m zuzüglich Sprunganlagen	AW, AO
2	Allwetterplätze	20 m x 28 m zuzüglich Sprunganlagen	A1, A2
4	Laufbahnen	1,22 m x 400 m	HKB
2	Laufbahnen	1,22 m x 110 m	HKB100
3	Beach-Volleyballfelder		BV1,BV2,BV3

2. Nutzungsberechtigte

2.1 Schulische Nutzung

Die Stadt Herzogenaurach stellt die Sportanlagen auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Stadt Herzogenaurach und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 4. April 2001 der/dem

Grundschule Herzogenaurach (Burgstaller Weg)
Hauptschule Herzogenaurach (Burgstaller Weg)
Gymnasium Herzogenaurach

für den Sportunterricht an Schultagen jeweils von 8.00 bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Der Nutzungsumfang wird von der Schulleitung der Hauptschule im Rahmen eines Belegungsplanes im Einvernehmen mit den beteiligten Schulleitungen festgelegt.

Über Einschränkungen der Nutzung der Anlage/Anlagenteile entscheidet die Stadt Herzogenaurach im Benehmen mit den Schulleitungen.

2.2 Außerschulische Nutzung

2.2.1 Die Schulsportanlage kann Herzogenauracher Sportvereinen auf Antrag zur Durchführung eigener Sportveranstaltungen gegen Entgelt überlassen werden. Jugendsportveranstaltungen genießen Vorrang. Eine dauerhafte Überlassung findet nicht statt.

2.2.2 Über Anträge sonstiger Veranstalter entscheidet die Stadt Herzogenaurach im Einzelfall unter Berücksichtigung der Belange des Schul- bzw. Vereinssports.

2.2.3 Unbeschadet bleiben die Nutzungsrechte der Stadt Herzogenaurach als Eigentümerin.

2.2.4 Antrag und Nutzungserlaubnis

Anträge auf Überlassung der Außensportanlage (oder Teilen davon) an Vereine oder sonstige Veranstalter sind spätestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung schriftlich bei der Stadt Herzogenaurach einzureichen.

Über die Anträge wird schriftlich entschieden. Zwischen Stadt und Nutzer wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Die Nutzungsordnung ist Bestandteil des Vertrages. Die Nutzungserlaubnis berechtigt nur zur Nutzung der beantragten Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit und für den zugelassenen Zweck. Von der Stadt Herzogenaurach für bestimmte Zeiträume aufgestellte Nutzungspläne gelten als Nutzungserlaubnis.

Wird eine Veranstaltung nicht zu dem festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Stadt Herzogenaurach unverzüglich zu unterrichten.

3. Widerruf der Nutzungserlaubnis - Nutzungsuntersagung

3.1 Die Nutzungserlaubnis kann von der Stadt Herzogenaurach jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzer, seine Mitglieder oder Besucher

- wiederholt schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen, oder
- durch ihr Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstoßen und damit das Ansehen des Sports schädigen, oder
- mit der Entrichtung von Nutzungsentgelten länger als einen Monat in Verzug ist.

3.2 Die Nutzung der Anlage oder von Teilen kann von der Stadt Herzogenaurach für einzelne Nutzungszeiten oder –tage aus wichtigem Grund entschädigungslos untersagt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

- Instandsetzungsarbeiten, Reinigungsarbeiten
- Änderung des Nutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen
- Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art.

3. Nutzungszeiten

3.1 Schulen

Den Schulen stehen die Außensportanlagen grundsätzlich an Schultagen von 8.00 bis 17.00 Uhr für den Schulsport zur Verfügung.

3.2 Außerschulischer Sport

- 3.2.1 Für den außerschulischen Sport stehen die Außensportanlagen grundsätzlich von Montag bis Freitag von 17 bis 20 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 12 bis 20 Uhr zur Verfügung. An Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung des Allwetterplatzes Ost (AO) von 13 bis 15 Uhr aus Immissionsschutzgründen eingeschränkt.
- 3.2.2 Während der Schulferien können im Einzelfall andere Regelungen getroffen werden. Darüber entscheidet die Stadt Herzogenaurach auf Antrag unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes und des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage.

4. Sperrung der Außensportanlage

Die Stadt Herzogenaurach kann die Außensportanlage ganz oder teilweise sperren, wenn

- sie überlastet ist,
- durch ihre Nutzung eine erhebliche Beeinträchtigung ihres Zustandes zu erwarten ist oder
- sie durch Witterungseinflüsse unbespielbar wird. Dies gilt in besonderer Weise für die Nutzung der Rasenspielfelder.

Die Entscheidung trifft der Platzmeister/die Platzmeisterin oder deren Vertreter/Vertreterin.

Bereits erteilte Nutzungserlaubnisse können widerrufen werden; ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung anderer städtischer Sportanlagen besteht nicht.

5. Allgemeine Platzordnung

- 5.1 Die Stadt Herzogenaurach überlässt dem Nutzer die Außensportanlagen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein sachkundiger Verantwortlicher anwesend sein. Der Verantwortliche ist bereits bei der Antragstellung namentlich zu benennen. Ihm obliegt die vertragsgemäße Durchführung des Sportbetriebes. Er ist zu Beginn der Veranstaltung verpflichtet, die Außensportanlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden. Wesentliche Mängel sind umgehend dem Platzmeister/der Platzmeisterin mitzuteilen. Veranstaltungen ohne fachkundige Aufsichtspersonen sind nicht gestattet.
- 5.2 Die Sportflächen dürfen grundsätzlich nur in Sportkleidung betreten und bespielt werden.

Die Rasenspielfelder dürfen nur mit Sportschuhen bespielt werden, die den Regeln des Bayer. Fußballverbandes entsprechen. Im Schadensfall trägt der Nutzer die Kosten für die Wiederherstellung des Rasenspielfelds, auch wenn die Schäden durch Dritte

(Gastmannschaften, Besucher etc.) verursacht werden. Zuwiderhandlungen können mit sofortigem Nutzungsausschluss geahndet werden

- 5.3 Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Ende der Veranstaltung sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

Die Mehrkosten für notwendige Sonderreinigungen werden den Nutzern in Rechnung gestellt. Angefallener Müll ist vom Veranstalter auf eigene Rechnung ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 5.4 Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

- 5.5 Das Mitbringen von Tieren in den Bereich der Außensportanlagen ist nicht gestattet.

6. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

6.1 Besucher

- 6.1.1 In den Sportanlagen hat sich jeder Besucher/jede Besucherin so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- 6.1.2 Es ist verboten

- 6.1.2.1 in einem erkennbar berauschten Zustand die Sportanlage zu betreten,

- 6.1.2.2 Bereiche zu betreten, die nicht für Zuschauer/Zuschauerinnen zugelassen sind,

- 6.1.2.3 nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,

- 6.1.2.4 Gegenstände auf Spielflächen oder in Besucherbereiche zu werfen,

- 6.1.2.5 sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Kisten in die Außensportanlage mitzubringen,

- 6.1.2.6 Behältnisse mit schädlichem Inhalt, Substanzen, die ätzen oder färben oder Gegenstände mitzubringen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können sowie Fahnenstangen oder Transparentstangen mitzubringen, die länger als 1 m oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm haben,

- 6.1.2.7 Tiere bei Sport- oder Kulturveranstaltungen mitzuführen,

- 6.1.2.8 pyrotechnische Gegenstände aller Art mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen sowie Feuer jeglicher Art zu entfachen,

- 6.1.2.9 bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,

- 6.1.2.10 die Außensportanlagen durch Wegwerfen von Sachen oder in sonstiger Weise zu verunreinigen,
- 6.1.2.11 alkoholische Getränke aller Art mitzubringen,
- 6.1.2.12 nichtalkoholische Getränke in Glasflaschen mitzubringen,
- 6.1.2.13 übermäßig lärmerzeugende Instrumente zu verwenden.

6.1.3 Pflichten des Veranstalters

- 6.1.3.1 Der Veranstalter/Die Veranstalterin darf als Gesamtzahl nur so viele Personen zur jeweiligen Veranstaltung zulassen, dass die Personenzahl von 1 500 Besuchern nicht überschritten wird. In die Gesamtzahl einzurechnen ist das für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal.
- 6.1.3.2 Die Ordnung in der Außensportanlage ist aufrecht zu erhalten; die Verbote nach 6.1.2 sind durchzusetzen.
- 6.1.3.3 Erkennbar Berauschte sind aus der Außensportanlage zu verweisen, wenn durch deren Verhalten eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
- 6.1.3.4 Vor Beginn des Besuchereinlasses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Ausgänge und Notausgänge in voller Breite frei und ungehindert nutzbar sind und dieser Zustand bis zum Verlassen des letzten Besuchers/der letzten Besucherin aufrecht erhalten bleibt.
- 6.1.3.5 Durch frühzeitigen Einlass der Besucher/Besucherinnen sind vermeidbare Ansammlungen außerhalb der Außensportanlage und damit mögliche Störungen zu vermeiden.
- 6.1.3.6 Ergibt sich bereits im Kartenvorverkauf eine ausverkaufte Sportanlage, so ist auf diese Situation über die örtlichen Medien aufmerksam zu machen.
- 6.1.3.7 Ordner und Ordnerinnen des Veranstalters müssen für die Besucher/Besucherinnen erkennbar sein. Sie müssen geeignet und dürfen nicht in berauschem Zustand sein.
- 6.1.3.8 Der Veranstalter/Die Veranstalterin hat einen Verantwortlichen/eine Verantwortliche namentlich zu benennen, der/die der Polizei bei Bedarf zur Verfügung steht.

6.1.4 Ausnahmen, Anordnungen für den Einzelfall

- 6.1.4.1 Im Einzelfall können aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Bestimmungen zugelassen werden.
- 6.1.4.2 Zur Verhütung von Gefahren können für den Einzelfall weitergehende Anordnungen erlassen werden.

6.1.5 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- 6.1.5.1 Sind für eine Veranstaltung besondere Vorbereitungen zu treffen (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.), so obliegt dies dem Veranstalter.
- 6.1.5.2 Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, falls dies für die Ausübung bestimmter Sportarten vom jeweiligen Fachverband üblicherweise gefordert wird.
- 6.1.5.3 Bandenwerbung oder andere Werbemaßnahmen sind nur mit Genehmigung der Stadt Herzogenaurach gestattet.
- 6.1.5.4 Die Beauftragten der Stadt Herzogenaurach haben jederzeit freien und ungehinderten Zutritt zu den Veranstaltungen. Der Veranstalter ist ihnen gegenüber verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7. Hausrecht

Für die Stadt Herzogenaurach übt im Bereich der Außensportanlage der Platzmeister/die Platzmeisterin oder sein/ihr Vertreter oder seine/ihre Vertreterin das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Platzmeisters/der Platzmeisterin oder seines/ihres Vertreters/Vertreterin ist Folge zu leisten.

8. Entgelte

Für die Überlassung der Außensportanlage werden Entgelte nach der Entgeltordnung für die Außensportanlage der Stadt Herzogenaurach erhoben.

9. Haftung

- 9.1 Der Nutzer stellt die Stadt Herzogenaurach von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Außensportanlagen (einschließlich der Zugänge zu Anlagen und Räumen) stehen.
- 9.2 Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung der Stadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
- 9.3 Der Nutzer weist den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nach.
- 9.4 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 9.5 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungsordnung entstehen.

10. Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.ä. sowie für mitgebrachte oder aufbewahrte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste und Zuschauer wird keine Haftung übernommen.

11. Untervermietung

Die Überlassung der Außensportanlage an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Herzogenaurach.

12. Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach in Kraft.

Stadt Herzogenaurach
Herzogenaurach, den ...

Lang
1. Bürgermeister